

Öffentlich- rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Oder- Spree (LOS), Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

vertreten durch den Landrat, Herrn Lindemann

- Vertragspartner zu 1 -

und

der Stadt Fürstenwalde, Am Markt 4 – 6, 15517 Fürstenwalde

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rudolph

- Vertragspartner zu 2 -

schließen gemäß § 53 SGB X i. V. m. § 12 Abs.1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz vom 27. Juli 2015 nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg wurde am 07.12.2001 ein Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abgeschlossen. Gemäß Art. 6 des Staatsvertrages werden Elternbeiträge vom Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, diese Aufgabe an die Städte, Gemeinden und Ämter zu übertragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner zu 1 ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG BB verantwortlich.

Die Vertragspartner vereinbaren die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben in dem im § 2 näher benannten Umfang auf jeden der Vertragspartner zu 2.

§ 2 Umfang der Übertragung

Die Vertragspartner zu 2 nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet folgende Aufgabe für den Landkreis wahr:

Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 07.12.2001 für die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners zu 2 haben und in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Berlin betreut werden.

Die Elternbeiträge sind auf der Grundlage der geltenden Elternbeitragssatzung des Vertragspartners zu 2 (nach den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen) festzusetzen und zu erheben.

§ 3 Verantwortlichkeit, Prüfung

Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners zu 1 in seiner Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

Der Vertragspartner zu 1 kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgabe erlassen.

Für Widerspruchsentscheidungen ist der Vertragspartner zu 1 zuständig. Widersprüche gegen die vom Vertragspartner zu 2 erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Vertragspartner zu 1 zuzuleiten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft.

§ 4 Finanzierung

Sofern der Vertragspartner zu 2 die Ausgleichzahlung gemäß Artikel 7 Abs.1 des Staatsvertrages übernommen hat, darf er die Elternbeiträge vollumfänglich vereinnahmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Beachtung des § 59 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Der öffentlich- rechtliche Vertrag tritt mit Rückwirkung zum 01.06.2018 in Kraft.

Beeskow, den 27.06.2018

Landkreis Oder- Spree



Rolf Lindemann
Landrat

Stadt Fürstenwalde

Matthias Rudolph
Bürgermeister



Stellvertreter Landrat

Stellvertreter Bürgermeister